

28.7. 1914.

**Post- und Telegraphenverkehr mit dem Aus-
lande.**

Bis auf weiteres sind verschlossene Privatsendungen für folgende Gebiete und Orte des Deutschen Reiches nicht zulässig: 1. Elsaß-Lothringen, 2. Pfalz, 3. die zum Regierungsbezirk Trier gehörigen Kreise St. Wendel, Ottweiler, Saarbrücken, Saarlouis, Merzig und Saarburg, 4. die Orte im Fürstentum Birkenfeld, 5. die zum Befehlsbereiche der Festungen Straßburg (Elsaß) und Neubreisach gehörigen Postorte.
Ferner ist der Brieffost- und Privattelegraphenverkehr nach Japan eingestellt.